



**Pet 2-19-08-6110-014310**

81673 München

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, das Elterngeld aus dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Einkommensteuergesetz (EStG) herauszunehmen.

Zur Begründung der Eingabe wird angeführt, der Progressionsvorbehalt habe unter anderem die Aufgabe, eine unangemessene Bevorteilung bei der Steuer zu verhindern. Demgegenüber wolle der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) Eltern die Möglichkeit geben, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes abzusichern. Dem widerspreche es, wenn das Elterngeld zwar grundsätzlich steuerfrei sei, jedoch durch den Progressionsvorbehalt bei der Steuererklärung belastend angerechnet werde. Der Sinn und Zweck des BEEG, die Förderung der Geburtenrate durch Absicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, könne derart nicht erreicht werden. Damit das BEEG auch in der Praxis eine Wirkung zeige, müsse daher das Elterngeld aus dem Progressionsvorbehalt herausgenommen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags wird auf die Unterlagen verwiesen.



Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Über das Für und Wider der Petition wurde in 6 Beiträgen diskutiert.

Den Petitionsausschuss hat zu diesem Anliegen eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden diese Eingaben einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Der Petitionsausschuss bittet daher um Verständnis dafür, dass er im Rahmen seiner Prüfung nicht auf alle Einzelaspekte eingehen kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Höhe des gezahlten Elterngeldes knüpft grundsätzlich an das vor der Geburt eines Kindes erzielte Einkommen an, mindestens wird aber ein Sockelbetrag – unabhängig vom Einkommen – in Höhe von 300 Euro monatlich gezahlt. Zudem stellt das Elterngeld grundsätzlich eine steuerfreie Leistung nach § 3 Nummer 67 Einkommensteuergesetz (EStG) dar, auf die selbst keine Einkommensteuer erhoben wird. Allerdings wird das Elterngeld, wie auch andere steuerfrei geleistete Lohn- oder Einkommensersatzleistungen, dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b Absatz 1 Buchstabe j EStG unterworfen, da durch die Zahlung dieser steuerfreien Leistung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der berechtigten Person erhöht wird. Progressionsvorbehalt bedeutet, dass das Elterngeld nach wie vor steuerfrei bleibt, jedoch für das übrige zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz berechnet wird. Damit wird erreicht, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der in der progressiven Gestaltung des Steuertarifs zum Ausdruck kommt, nicht durch die Steuerfreiheit bestimmter Bezüge durchbrochen wird. Mit dem Steuersatz soll die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst werden, und zwar



insoweit, als sie auf Bezügen beruht, die die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht erhöhen. Dadurch wird eine Belastungsgerechtigkeit zu Steuerpflichtigen hergestellt, die eine entsprechende steuerfreie Lohnersatzleistung nicht erhalten und daher in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gestärkt sind.

Auch das Mindestelterngeld erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Petitionsausschuss unterstreicht hierbei, dass die Unterwerfung des gesamten Elterngeldes unter dem Progressionsvorbehalt und der damit verbundene Vorrang der Steuergerechtigkeit eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zum BEEG ist.

Soweit der Mindestbetrag von 300 Euro an Eltern gezahlt wird, bei denen vor Geburt des Kindes kein Einkommen vorhanden war, bemerkt der Ausschuss, dass das Elterngeld in diesem Fall nicht eine Einkommensersatzleistung, sondern eine Sozialleistung, wie das frühere Erziehungsgeld, darstellt, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterlag. Gleichwohl sollte der Mindestbetrag in allen Fällen dem Progressionsvorbehalt unterworfen bleiben, weil auch bei den Eltern ohne vorheriges Einkommen eine Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch das steuerfreie Elterngeld eintritt.

Nach ausführlicher Abwägung der Umstände erachtet der Ausschuss die aktuelle Rechtslage als sachgerecht. Insbesondere dient die Unterwerfung des Elterngeldes unter dem Progressionsvorbehalt der allgemeinen Steuergerechtigkeit.

Nach den vorstehenden Ausführungen vermag der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne des vorgetragenen Anliegens zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.